

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein
vom 31. Mai 2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Warstein
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Warstein und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 120,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 470,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.550,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.550,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr | 51,67 Euro |
| (2) Wahlgrabstätten im Urnenfeld mit Nutzungsrecht | |
| a) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) | 790,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr | 31,60 Euro |
| (3) Wahlgrabstätten im Urnenwandsystem mit Nutzungsrecht | |
| a) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.560,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr | 62,40 Euro |

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	120,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	530,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	160,00 Euro
e) Erdbestattung Grabaushub und verfüllen mit der Hand	1.030,00 Euro
f) Grabkante rausnehmen und wieder befestigen	50,00 Euro
g) Starker Bewuchs vom Grab entfernen	50,00 Euro
h) Grabplatte Urnennische gem. § 15 Abs. 1 Friedhofssatzung	130,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier für nicht Gemeindeglieder gem. KO Art. 13 Abs. 1	210,00 Euro
b) Organistendienst	30,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

Im Falle einer Umbettung wird die Friedhofsträgerin eine Fremdfirma beauftragen und die tatsächlich entstehenden Kosten berechnen.

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	18,00 Euro
(2) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	18,00 Euro
(3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 Euro
(5) Einebnung Urnenfeld je Grabstätte	240,00 Euro
(6) Einebnung Wahlgrabstätte je Grab	310,00 Euro
(7) Einebnung Urnenwand je Urnennische	75,00 Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 31.05.2016.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 31.05.2016 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.2013 außer Kraft.

Warstein, den 31.05.2016

Die Friedhofsträgerin

Uwe Müller

Anke Dahlberg

Tanja Hofmann

